

Vertrag für Ausrichter von DHV-Wettbewerben

zwischen Deutscher Hänggleiterverband e.V. (DHV)
Am Hoffeld 4
83703 Gmund

und

..... (Ausrichter)

Der DHV ist Veranstalter der

Der Ausrichter hat beim DHV das Recht beantragt, die oben genannte Veranstaltung auszurichten, welche vom bis stattfindet.

Der DHV hat den als Ausrichter beauftragt, die oben genannte Veranstaltung zu organisieren und durchzuführen.

Im Einzelnen ist vereinbart:

1. Der DHV verleiht dem Ausrichter das Recht, die Veranstaltung in wirtschaftlicher Eigenverantwortung zu organisieren, zu bewerben und durchzuführen. Die Nennelder in Höhe von pro Teilnehmer stehen dem Ausrichter zu. Das wirtschaftliche Risiko für Einnahmen und Ausgaben trägt der Ausrichter. Der Ausrichter ist für die steuerliche Abwicklung der Veranstaltung verantwortlich.
2. Der Ausrichter verpflichtet sich, die notwendigen Infrastruktur, Support- und Serviceleistungen für die ordnungsgemäße Organisation der gesamten Veranstaltung vorzuhalten und die Regeln der DHV-Wettbewerbsordnung (Stand) einzuhalten.
3. Der DHV kann, falls er dies beschließt, dem Ausrichter einen Wettbewerbsleiter stellen, der den Wettbewerb unter Einhaltung der DHV-Wettbewerbsordnung weisungsbefugt leitet und in allen wettbewerbstechnischen Angelegenheiten entscheidet.
4. Der Ausrichter/Wettbewerbsleiter meldet Endergebnisse (fsdb) sowie Unfälle, die im Wettbewerb passiert sind, dem DHV und der CIVL.
5. Der DHV besitzt eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungshöhe je Schadensereignis von 1.000.000 € für Personen- und 300.000 € für Sachschäden, welche auch den Ausrichter einschließt. Die Einzelheiten und Grenzen ergeben sich aus den anliegenden Versicherungsbedingungen. Weitergehender Versicherungsbedarf ist vom Ausrichter selber zu veranlassen.
6. Vor diesem Hintergrund stellt der Ausrichter den DHV von allen weiteren Ansprüchen Dritter, die nicht vom DHV zu vertreten sind, frei.

7. Der Ausrichter sagt zu, das DHV-Logo im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu verwenden und sicherzustellen, dass dem DHV ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an allen Urheberrechten des Ausrichters eingeräumt wird, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung entstehen.
8. Der Ausrichter darf seine Rechte aus diesem Vertrag nicht ohne Zustimmung des DHV an Dritte übertragen.
9. Dieser Vertrag tritt in Kraft durch Unterzeichnung beider Parteien und endet 30 Tage nach dem letzten Tag der Wettkämpfe. Auch nach Ende dieses Vertrages bleiben die Parteien für die Erfüllung ihrer Pflichten (insbesondere finanziell) voll verantwortlich.
10. Jede Partei kann diesen Vertrag fristlos in Schriftform kündigen, wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen eine ihrer Pflichten aus diesem Vertrag begangen hat und trotz schriftlichen Abhilfeverlangens (soweit Abhilfe möglich ist) die Pflichtverletzung nicht binnen 14 Tagen beseitigt hat. Der DHV ist ferner berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, im Falle, dass es Umstände gibt, die die erfolgreiche Durchführung des Wettbewerbs und / oder die Sicherheit der Teilnehmer, Mitarbeiter, Helfer, das Publikum oder Dritte gefährden oder der Ausrichter seine Tätigkeit einstellt oder einzustellen droht.

Datum, Ort

Gmund, den.....

.....
Unterschrift Ausrichter

.....
Björn Klaassen
DHV-Geschäftsführer